

## Verzeichniß

Karl Baets

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Knecht, Diener, Schlosser-  
 geselle, Schreinerlehrling &c.,  
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Karl Baets 32		Krieff	Vater	Preuße
2	Elis Lutz 21		Wirtin	Mutter	Lerjevski (Schiff)
3	Leopold Lutz	12 März 1871	Küster	Knecht	
4	Franziska Lutz geb. 30		Küster	Küster	Preuße
5	Julia Klein 10		Küsterin	Küsterin	Preuße
6	Augusta Krich 33		Küstermeier	Küstermeier	Preuße
7	Franziska Krich 17		Küsterin	Küsterin	Preuße
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

*W. Wirsching* (Gassen, Gefallen, Jahrarbeiter &c.)  
*1. Gruppe*

An Vieh wird gehalten:

Pferde, —  
Ochsen, —  
Schafe, —  
Schweine, —  
Hunde, —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassstenverganges vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassstenverrollen die Gesamtheit der Bevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassstenver-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassstenver-Gesetz im Interesse aller Klassstenverpflichtigen liegt, daß keine Klassstenverpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmös, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Coblenzer Straße No. 3 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Ferdinand Detring*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre.   Monat.   Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Ferd. Detring	38	Sattler	Vater	Preuße
2	Eva Detring	37		Mutter	Preuße
3	Louise Detring	10 30 Dz. 1863		Tochter	" "
4	Rudolf Detring	7 23 Mai 1866		Sohn	" "
5	Julius Detring	6 21 Sept. 1867		Sohn	" "
6	Wilh. Kiegemann	24	Sattlerehrl.		" "
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

**V e r z e i c h n i s**der zur Haushaltung des *Ferd. Gaffiner*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling u. c.nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: <i>Ferd. Gaffiner</i> (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Jahr. Monat Tag			
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Jetzt Badenschen Straße No. 5. wohnhaft.

# Verzeichniß Ph. Loffz.

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansnacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<u>Phil. Loffz.</u>	56.	<u>Lindau</u>	<u>Vater</u>	<u>König</u>
2.	<u>Wilhelm. Loffz.</u>	47.	~	<u>Mutter</u>	~
3.	<u>Clemore Loffz.</u>	25.	~	<u>Sieffen</u>	~
4.	<u>Elise Loffz.</u>	17	~	~	~
5.	<u>Wilhelm. Loffz.</u>	14.20 Aug. 1859.	~	~	~
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Löffel S. Pfalz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Keglin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Ziffern.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1.	<i>Augustin Löffel</i> , 83.	8.	<i>Kaufmann</i>		
2.	<i>Anna Marg. Löffel</i> , u. 23.	6.			
3.	<i>Mathilde Maria Löffel</i> , 67.				
4.	<i>Erich Löffel</i> , 23.		<i>Kaufmann</i>		
5.	<i>Winfried Augustinus Löffel</i> , am 20 April 1873.				
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Zeigt *Baedeker's Kölnerlet* Straße No. 5. wohnhaft.

# Verzeichniß

## Carl Müller

der zur Haushaltung des  
Zunamens, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling etc.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Carl Müller 47		Geselle		Preuß.
2	Louise Müller 41				" "
3	Carl Flöck 10.5 Aug. 1863		Geselle		" "
4	Caro. Meurer 17.		Geselle		" "
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

## Verzeichniß

Imintrif Neidhöfer

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Jahrz.	Monat			
1	Imintrif Neidhöfer	57			Gärtnerin	Mutter	Preuse
2	Herrntrif Neidhöfer	60			—	Mutter	—
3	Imintrif Neidhöfer	20			Gärtnerin	Tochter	—
4	Marien Neidhöfer	18			—	Kochin	—
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Kowal

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leiterlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat.	Jahr.			
1	<u>Wilhelm Kowal</u>	48			<u>Tagelehrer</u>	<u>Maler</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Katharina Kowal</u>	49				<u>Mutter</u>	
3	<u>Elis Kowal</u>	22	II	May 1858		<u>Tagelehrer</u>	
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

## Verzeichniß

der zur Handhaltung des *Willyahn Kippig*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre.   Monat   Jahr	S t a n d oder	G e i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Willyahn Kippig</i>	45 13 Januar 1828	Küfmann	Vater	Preuße
2	<i>Maria Schupp</i>	41 20 August 1831		Mutter	
3	<i>Lina Kippig</i>	14 15. Februar 1859		Toftan	
4	<i>Maria Kippig</i>	11 15. August 1861		Toftan	
5	<i>Elisabeth Kippig</i>	9 1. Oktober 1863		Toftan	
6	<i>Karl Kippig</i>	3 18. Februar 1870		Toftan.	
7	<i>Georg Rieker</i>	28		Gefäller	Preuße
8	<i>Oskar Cornelius</i>	29		Gefäller	Preuße
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- 2 Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,  
Ochsen,  
Rinder,  
Jungvieh (Rinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Herner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Geamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche die klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwändig sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

P. Emskamp Straße No. 66 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Ph. Baumeran gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand  oder  Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Ph. Baumeran</u> 26		<u>Paramenter Vater</u>		
2	<u>Aug Baumeran</u> 33		<u>Mutter</u>		
3	<u>Ama Baumeran</u>	2/8 72	<u>Tochter</u>		
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Paul Sauerland gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität:  ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Sauerland Paul	25 . .	Angestellter Arbeiter		Preuß.
2	" Maria	26 . .	Angestellte		"
3	" Johann	3. Febr. 1870	Arbeiter		"
4	" Gustav	1. Febr. 1872	Arbeiter		"
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

*G* Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
*L* Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

*P* Pferde,  
*D* Ochsen,  
*K* Kühe,  
*J* Jungvieh (Kinder, Kälber),  
*S* Schafe,  
*S* Schweine,  
*H* Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden nur so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitaleinnungen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des W. Dreibusch gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.; nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Liedtke gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutischen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. J. M. J.				
1	Wilhelm Liedtke	55. 25. Jahr	1819	Kaufmann	Vater	Preuße
2	Anna von Liedtke	38. 12. November	1835	Mutter	Tochter	Preuße
3	Wilhelm Liedtke	15. 4. Mon.	1857	Sohn	Tochter	Preuße
4	Auguste Maria Liedtke	13. 16. Mon.	1859	Kaufm.	Tochter	Preuße
5	Anna von Liedtke	5. 23. Januar	1868.	Kaufm.	Tochter	Preuße
6	Peter Liedtke	3. 1. Februar	1870	Kaufm.	Tochter	Preuße
7	Julia von Wilhelmine Liedtke	24. 3. Juni	1873	Kaufm.	Tochter	Preuße
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

## Verzeichniß

Adam Schupp X

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag Monat Jahr			
1	Adam Schupp	39	Pfarrgutler	Herrbar	Franken
2	Elisabeth Schupp	41	ofm	Mutter	Franken
3	Wilhelmine Schupp	9 30. März 1869	ofm	Tochter	Franken
4	Carl Klinkeler	47	Pfarrgutler	Gefallen	Leinwand mit Fäli 1873
5	Albert Kuhn	31	Pfarrgutler	Gefallen	Franken
6	Heinrich Berg	17	Pfarrgutler	Lafolig	Franken
7	Carl Demmer	15 12. Okt. 1858	Pfarrgutler	Lafolig	Franken
8	Margarethe Heier	26	ofm	Magd	Franken
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- 3 Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
2 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- 1 Pferde,  
1 Ochsen,  
1 Kühe,  
1 Jungvieh (Rinder, Kälber),  
1 Schafe,  
1 Schweine,  
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassischen Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3.3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmös, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinestande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kristian Zimmerhoff gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hofsleicht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre. Monat. Tag.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geßelle &c.	6. Nationalität:  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Kristian Zimmerhoff	47	Metzger	Vater	Preuß.
2	Jannike Zimmerhoff	44	opf	Mutter	"
3	Albert Zimmerhoff	17	-	Tochter	"
4	Augusta Zimmerhoff	16	-	Hausmutter	"
5	Lörisch Schupp	37	Näherin	-	"
6	Lörisch Grüber	20	Haus	Magd	"
7	# Robert Wieschack	18	-	Geselle	"
8	Alphons Stüber	31	Lönngräfin, Farradain	-	"
9	Wolff Giersberg	18	Großmutter	-	"
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Lichtenbache gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und lesbarlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag	Monat			
1	Wilhelm Lichtenbache				Kaufmann	Vater	
2	Elastische					Mutter	
3	Heinrich				Kaufmann	Sohn	
4	Hermann					Tochter	
5	Wilhelm Gräfe				Schuljung		
6	Georg Gräfe	April	1855			z	
7	Adelmar Gräfe					Magd	
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

1 Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

2 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Rühe,

Jungvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfälige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanzeigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergegangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinestand angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

## Verzeichniss

der zur Haushaltung des Jewel Uffrigg gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. Nationalität:	
			Jahre.	Monat	Jahr.		
1	<u>Jewel Uffrigg</u>		48	1824	Schrein	Mutter	<u>Preuße</u>
2	<u>Anna Maria Uffrigg</u>		38	1835		Mutter	
3	<u>Paulina Uffrigg</u>	7		1866		Tochter	
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Rinder,

Jungvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Färblanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Prodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstätte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Georg Weller* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksnecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nr.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre.   Mon.   Tgl.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Georgius Weller</i>	40	1831	<i>Schlosser</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuß</i>
2	<i>Aloysius Weller</i>	40	1832		<i>Mutter</i>	
3	<i>Franzus Weller</i>	7	1866		<i>Tochter</i>	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Ludwig Müller M. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahr.	Stand oder	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohhaft.
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

Au Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlaßene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Institution vom 29. Mai eur. monach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche die klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und dem mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmös, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskärtze des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Johann Wallau

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlosser  
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem andren deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Johann Wallau	38			Großvater	Vater	Hausbesitzer
2	Maria Wallau	39				Mutter	—
3	Magdalena Wallau	5	15.	Juni	68	Tochter	—
4	Jakob Wallau	3	8.	Nov.	70	Sohn	—
5	Elisabeth Wallau	34	9.	Nov.	78.	Tochter	—
6	Jakob Sohn				Geselle		
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

*Ablaufzettel*

Straße No. 12 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Elias Löwenstein, Nr. 12 gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kochin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat.	Jahr.	G e w e r b e .	
1.	Elias Löwenstein 55			Hausherr	Vater
2.	Rosa Löwenstein 46				Mutter
3.	Louis Löwenstein 18			Zögling	Sohn
4.	Franziska Löwenstein 17				Tochter
5.	Anna Löwenstein 15	8	Nov. 58		Tochter
6.	Dagmar Löwenstein 12	2	Junij 61		Sohn
7.	Ema Löwenstein 6	25	Dez. 66		Tochter
8.	Otto Voigt 28				Cousin
9.	Elisabeth Müller 19				Magd
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Kablagusgasse · Straße No. 13. wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Fasius Hermann

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.					
	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1.	Heinrich Hermann	63			
2.	Juliane Hermann	48			
3.	Christiane Hermann	13, 8. Juli 1860			
4.	Eduard Hermann	9. Oktober 1864			
5.	Charlotte Hermann	6, 2. Oktober 1866			
6.	Pauline Gray	3. 11.			
7.	Georg Gray	4. 11.			
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

# Verzeichniß

14 Einwohnerkartei

der zur Haushaltung des Paul Glasmann II gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<b>Vor- und Zunamen:</b> <i>(Man bietet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</i>				
1.	<i>Paul Glasmann</i>	<i>59</i>		<i>Taylor</i>	
2.	<i>Paul Glasmann</i>	<i>18</i>			
3.	<i>Franziska Glasmann</i>	<i>39</i>			
4.	<i>Wina Glasmann</i>	<i>14</i>	<i>15 März 1859</i>		
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Peter Zimmermann gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<b>Vor- und Zunamen:</b>  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1.	<u>Karl</u> <u>P. Zimmermann</u>	1504.	<u>Gelehrte</u>	<u>Vater</u>	<u>Deutsch</u>
2.	<u>Larabette</u> <u>Zimmermann</u>	33.	"	<u>Mutter</u>	
3.	<u>Karl</u>	22. Februar 1863		<u>Tochter</u>	
4.	<u>Felix</u>	4. März 1866		<u>Tochter</u>	
5.	<u>Hannah</u>	12. Februar 1868		<u>Tochter</u>	
6.	<u>Luise</u>	29. März 1869		<u>Tochter</u>	
7.	<u>Augusta</u>	10. März 1873		<u>Tochter</u>	
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Rinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Beantragung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die §. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Prodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Herrs und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Eintommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kathar. Blumenberg gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksnicht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat.	Zahl.		
1	<u>Kathar. Blumenberg</u>			<u>Metzger</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Dina Blumenberg</u>			<u>Waffler</u>	
3	<u>Sauer Blumenberg</u>			<u>Taffler</u>	
4	<u>Felix Blumenberg</u>			<u>Taffler</u>	
5	<u>Zelma Blumenberg</u>			<u>Taffler</u>	
6	<u>Rosa Blumenberg</u> 1837, 14. Februar			<u>Taffler</u>	
7	<u>Karl Blumenberg</u> 1866, 20. Februar			<u>Taffler</u>	
8	<u>Carl f. f. D.</u>			<u>Metzger Gesell</u>	
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Zest Coblenzer — Straße No. 18 wohnhaft.

## Verzeichniß

### Wilhelm Gasser

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Geschlecht,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haushälterin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausländischen Staats-Bürgern  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: a) Vater Mutter Sohn Tochter Dienst- mädchen Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchen anderen deut- schen oder ausländischen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Bor- und Zunamen:  (Um bessere Namenswiederholung und Identität zu gewährleisten.)	Jahre Tag Monat Jahr	Gewerbe.		
1.	Wilh. Gasser 30.		Akenteur	Vater	Preusse
2.	Eratigratia Gasser 30.			Mutter	
3.	August Gasser 6.5 Juni 1867			Sohn	
4.	Karl Gasser 2.25 Oktober 1870			H.	
	Rosa Gasser 1.30 März 1872			Tochter	
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

## Verzeichniss

der zur Haushaltung des Caspar Hermes gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man hinter die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.  Jahre. <u>Monat</u> <u>Jahr</u>	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Caspar Hermes	49 Alter 49	Kaufmann	Vater	Preußen 21. Jhd. hier
2.	Caroline Hermes	41 Alter 41	frau	Mutter	Preußen
3.	Eduard Hermes	18 Alter 18	Schüler	Sohn	✓
4.	Elisa Hermes	17 Alter 17	frau	Tochter	✓
5.	Julius Hermes	15 Alter 15	frau	Töpfere	✓
6.	Josephine Hermes	10 Alter 10	frau	Enkelin	✓
		29. Juli 1863			
		x Alter 8	frau	Neppe	✓
		2. Juli 1865			
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Kälber),  
Schafe, 3 Th.  
Schweine, 1 Th.  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbewölfung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus andren Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhalter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaate des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniss

der zur Haushaltung des *Friedl Dünz* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Friedl Dünz</i>		30	<i>Saderfängerin</i>	<i>Wohlhabend</i>	<i>Preußisch</i>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

## Verzeichniß

Albert Bellgaard.

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Knecht, Diener, Schleifer-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbände  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
		Al ter	Stand	Eigenschaft:	Nationalität:
		Geburtstag		ob Vater	ob Preuße oder welchem anderen Deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	oder	Mutter	
		Jahre.	Gewerbe.	Sohn	
		Tag.		Tochter	
		Monat.		Knecht	
		Jahr.		Magd	
				Geselle &c.	
1	Albert Bellgaard	37	Büffelhof	Mutter	Preuße
2	Cath. Bellgaard	28	spie	Mutter	"
3	Albert Bellgaard	6 14 July 1872	a	Tochter	"
4	Cath. Bellgaard	2 25 Nov. 1870	a	Tochter	"
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

## Verzeichniß

Carl Eisfeller.

der zur Haushaltung des

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbanden  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Carl Eisfeller	53			Werkh.	Vater	Deutsch
2	Eduard Eisfeller	55			Arba	Müller	Preuse
3	Theodor Eisfeller	9	28	May 1864	"	Arba	,
4	Carl Eisfeller	7	21	Feb 1866	"	"	,
5	Rudolf Eisfeller	3	31	May 1870	"	"	,
6	Mathilde Lofy.	14	16	Janu. 1871		Hilfe	,
7	Cath. Hommerich	19			Kneipung	Angest. am 10	,
8	Ida. Stauder	21			"	"	,
9	Barbara Dohler	22			"	"	,
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Schafe,  
Rinder,  
Jungvieh (Kinder, Kälber),  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige blossfällige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassensteuer Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und dem mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fibranten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung anhören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Beste Boblitzgasse Nr. 20 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jf. Moesmann II gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.			4.	5.	6.
		Alter				Eigenschaft:	Nationalität:
		Geburtstag			Stand	ob Vater	ob Preuse oder welchem anderen deut-
		der Kinder und an- erer Personen unter 16 Jahren.			oder	Mutter	schen oder außerdeutschem Staate ange-
		Jahre.	Tag.	Monat.	Gewerbe.	Sohn	horig und seit wann hier oder in
						Tochter	Preußen überhaupt wohnhaft.
						Knecht	
						Magd	
						Geselle &c.	
1	<u>Jf. Moesmann</u>	60			<u>Großherz.</u>		<u>Preußen</u>
2	<u>L. Moesmann</u>	23			<u>Dimpel</u>		<u>Preußen</u>
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Zeit *Kohlenzur Wiese*, Straße No. 21 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *L. Lammelmann* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling re.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre. tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle re.	6. Nationalität:  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>L. Lammelmann</i>	37			<i>Preußisch</i>
2	<i>J. Lammelmann</i>	36.			<i>Preußisch</i>
3	<i>Fr. Lammelmann</i>	12 9 Feb 1867. Tochter			<i>Preußisch</i>
4	<i>R. Lammelmann</i>	11 27 Oct	Küfer		<i>Preußisch</i>
5	<i>F. Lammelmann</i>	23 Febr.	Tochter		<i>Preußisch</i>
6	<i>S. Lammelmann</i>	5 6 Febr.	Tochter		<i>Preußisch</i>
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

## Verzeichniß

Karl Bernstein

der zur Haushaltung der gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &amp;c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre. Tag. Monat.	3. Stand oder Gewerbe.	4. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	5. Nationalität:  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
					6.
1	Karl Bernstein	58	Metzger	Mutter	Preußen
2	Johanna Bernstein	36		Tochter	"
3	Mark Bernstein	34	"	Sohn	"
4	Bei Bernstein	40	"	Gärtner	"
5	Waltraud Bernstein	21		Gärtnerin	"
6	Anton Kling	21	"	Gründer	Bayern
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Christiane Dörfel gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Zahre. Jahre.	Monat. Zahl.	Jahr.	
1.	Christiane Dörfel	28		Schärfer	Burkhardt
2.	W. Helmine Dörfel	29			Mutter
3.	Lina Dörfel	4	2	Agust 1869	Knecht
4.	Rudolf Dörfel	1	8	Dezemb 1877	Tohu
5.	Luisa Dörfel	3	März	1873	Knecht
6.	Katharina Dörfel	20			Magd
7.	Anna Sepp	19			Magd
8.	Frances Dörfel	22			Gefälla
9.	Rudolf Dörfel	17			Gefälla
10.	Eliza Dörfel	66			Gesellin
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

1 Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige dessfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Entlohnungssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Herausstellung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhalter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmös, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Joh. Griswif Pfizy gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (Bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer:	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. G. M. Jah.			
1.	<u>Joh. Griswif Pfizy</u>	50	Auktorium	Vater	<u>Preußen</u>
2.	<u>Maria Pfizy</u>	35		Mutter	
3.	<u>Karolina Pfizy</u>	19. August		Tochter	
4.	<u>Maria Pfizy</u>	28. Januar		Tochter	
5.	<u>Maria Pfizy</u>	15. Juni		Tochter	
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
3 Kühe,  
1 Jungvieh (Kinder, Kälber),  
2 Schafe,  
2 Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlaßene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

• Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskärtze des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunds- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zeit

Kublanzstrasse

Straße No. 24 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Müller gehörigen Personen nach Vor- und Zuname, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zuname: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre.   Monat   Jahr	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Karl Müller</u>		<u>40.</u>	<u>Hausherr</u>	<u>Geselle</u>	<u>Preuße</u>
2			<u>29.</u>	<u>Hausherr</u>	<u>Geselle</u>	<u>Preuße</u>
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

f Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Säuber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenssache des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zelt ~~aus~~ gest

Coblenzer Straße No. 25 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jakob Lotz Lüker gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.		4.	5.	6.
		Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Jahre. Tag. Monat. Jahr.		Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<b>Vor- und Zunamen:</b>  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	<u>Jakob Lotz</u>	<u>43</u>	<u>Lüker</u>	<u>ledig</u>	<u>Preusse</u>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Lennardt Nathan Vojfjandzja gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchen anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.  Jahre.   Monat   Jahr	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:  ob Preuse oder welchen anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Lennardt Nathan</u>	39	<u>Vojfjandzja</u>	<u>Hausvater</u>	<u>Preusse</u>
2	<u>Efrunia Nathan</u>	38	"	<u>Wirtin</u>	"
3	<u>Lennard Nathan</u>	11 20 August 61	"	<u>Wife</u>	"
4	<u>Lennard Nathan</u>	10 10 April 63	"	<u>Knecht</u>	"
5	<u>Efrunia Nathan</u>	8 18 August 65	"	<u>Knecht</u>	"
6	<u>Efrunia Nathan</u>	6 17 August 67	"	<u>Knecht</u>	"
7	<u>Hermann Lederer</u>	3 11 März 70	"	<u>Glaçajefz</u>	"
8	<u>Wilhelm Krause</u>	22	<u>Vojfjandzja</u>	<u>Gärtner</u>	"
9	<u>Anton Niedermair</u>	26	"	<u>Gärtner</u>	Königr. Würtemberg.
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

*fünf* Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Rühe,  
Jungvieh (Kinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbewölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwändig sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgesordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbefitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best Bad Ems Koblenzer Straße No. 26. wohnhaft.

## Verzeichniss

### Fried: Engel

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.		4.	5.	6.
		Alte r	Geburtsdag		Stand	Eigen schaft:
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	30.	13 Sept 1832	Prinzipiau	Herr.	Preuße
2.	Johanne Engel	27.	~	Widower	~	~
3.	Wilh. Engel	~	~	Tochter	~	~
4.	Marie Handt	16.	~	Witwe	~	~
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeigt Bad Ems Poststraße No. 26. wohnhaft.

# Verzeichniss

der zur Handhabung der Mrs. Elisab. Steinhausen gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Kächin, Diener, Schlosser-geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Tag</u> <u>Monat</u> <u>Jahr</u>	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:  ob Preuse oder welchem anderen deut-schen oder außerdeutschem Staate ange-horig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Elisabeth Steinhausen</u>	50		Mutter	Preuße
2	<u>Karl Steinhausen</u>	21	Nopfmeier	Mutter	"
3	<u>Josephine Stein</u>	1 28 August 1873		Knecht	"
4	<u>Anna Maria Stein</u>	20	Nopfmeier	Knecht	"
5	<u>Katharina Stein</u>	12. 15. September 1860		Knecht	"
6	<u>Paul Steinhausen</u>	9. 28. November 1869		Knecht	"
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Zeigt Baß-Emschellenzer Straße No. 26. wohnhaft.

## Verzeichniß

### Louise Kaffine

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlosser-gefesse, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <u>18</u> Monat. <u>7</u> Jahr. <u>1859</u>	G e w e r b e.	Mutter	Kraupa
2.	Jugendname Puffin	20		Küster	
3.	August Puffin	14	15 Junii 1859	Sohn	
4.	Lina Puffin	12	6. Okt. 1861	Küster	
5.	Elisabeth Puffin	7	15 Nov. 1866	Küster	
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Feht *Baedeker'schen* Straße No. 26. wohnhaft.

## Verzeichniß

### *Th. Cramer*

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.			
1	<i>Theod. Cramer</i>	54.	<i>Schröber</i>	<i>Arb</i>	<i>Franka</i>
2	<i>Henr. Cramer</i>	50.	~	<i>Mutter</i>	~ ~
3	<i>Wilh. Cramer</i>	22.	<i>Schröber</i>	<i>Tofn</i>	~ ~
4	<i>Sus. Moskoff</i>	20.	~	<i>Wandschuf</i>	~ ~
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Stauben gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre.   Monat   Jahr.			
1	Wilhelm Stauben				
2	Maria Stauben				
3	Willy Stauben	1859 8. Februar 15			
4	Ernst Stauben	1861 18. Oktober 11			
5	Friedrich Stauben	1863 17. Januar 10			
6	Karl und Stauben	1865 20. September 8.			
7	Alfred Stauben	1872 26. Mai 16			
8					
9	Julian Stauben				Mary J
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Rinder, Käälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige besäßtige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamthevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesche im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesches vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Heidensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Eintommen von 140 Thaler haben.

Best Coblenz er strafe

Straße No. 28 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Franz Fleck*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Häuslecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre.   Monat.   Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutlichen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Franz Fleck</i>	34		<i>Wirt</i>	Vater	Preuse (normal Repar.)
2	<i>Leopoldine Fleck</i>	34		<i>Wiffee</i>	Mutter	Preuse
3	<i>Phil. Kaiser</i>	12. 6 Jan 1861		<i>Zoffner</i>	Zoffner	Preuse
4	<i>August Fleck</i>	7 24 Mai 1866		<i>Sohn</i>	Sohn	Preuse
5	<i>Maria Fleck</i>	4 18 Januar 1869		<i>Zoffner</i>	Zoffner	Preuse
6	<i>Emil Fleck</i>	3. 3 April 1870		<i>Sohn</i>	Sohn	Preuse
7	<i>Ella Fleck</i>	1 6 Mai 1872		<i>Zoffner</i>	Zoffner	Preuse
8	<i>Johann Kohlmann</i>	53		<i>Knecht</i>	Knecht	Preuse
9	<i>Ludwig Bottcher</i>	19		<i>Küllnaw</i>	Küllnaw	Sachse
10	<i>Johanna Fäster</i>	22		<i>Küfin</i>	Küfin	Preuse
11	<i>Mariane Bader</i>	24		<i>Kinderfrau</i>	Kinderfrau	Preuse
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

1. Silber/Bronzefabrikarbeiter (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

2. Mädchen, Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Rinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensstufen unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind **(Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Coblenzer Straße No. 19. wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des ~~Großherzog Willi Schmitz~~ gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t:  ob Preuse oder welchem anderen deutschem oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat.	Jahr.			
1	Wilhelm Schmitz	42	13	Mai 1834	Tischbinden	Vater	Preuß.
2	Franziska Schmitz	39	8	Oktober 1847		Mutter	Preuß.
3	Elisabetha Schmitz	11	13	Mai 1863		Tochter	Preuß.
4	Luzia Schmitz	10	2	Dezember 1863		Tochter	Preuß.
5	Wilhelm Schmitz	6	2	Januar 1867		Vater	Preuß.
6	Elisabetha Schmitz	53	11	April 1880		Frägnerinleid	Preuß.
7	Elisabetha Garibal	22	18	September 1888		Magd	Preuß.
8	Josephine Gramm	19	6	März 1887		Geselle	Preuß.
9	Ferdinand Schmitz	15	18	Oktober 1858		Lafstörz	Preuß.
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

*Ein* Lehrling.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet;
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vermögen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhüte zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderentwegen die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskasse des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziere und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zeit *Koblenz an der R. A.* Straße No. 30 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Felix Rünke* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (Bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alte Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.  Jahre.   Monat   Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1		<i>Felix Rünke</i>	62   Juni	<i>Prätorium</i>	<i>Maler</i>	
2		<i>Carolina Rünke</i>	52   Nov.		<i>Mutter</i>	
3		<i>Luisa Rünke</i>	17   Juli		<i>Tochter</i>	
4		<i>Otto Rünke</i>	10   Feb.		<i>Sohn</i>	
5						
6						
7						
8						
9						
0						
1						
2						
3						
4						
5						
6						

Best

Coblenzer Straße No. 30 wohnhaft.

## Verzeichniss

der zur Haushaltung des Johann. Bapt. Kobus. gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansnicht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zimmer-	Vor- und Zunamen:	Al ter Geburtsdag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Joh. Bapt. Kobus</u>	33	<u>Küfer</u>	<u>Vater</u>	
2	<u>Emilia Kobus</u>	25		<u>Mutter</u>	
3	<u>Emil Kobus</u>	210 Dec. 1870		<u>Sohn</u>	
4					
5					
6					
7					
8					
9					
0					
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
0					

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Bürgerschaften Brodzina gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag Monat Jahr.			
1	Johann Jakob Brodzina	35 . .	Bürgerschaften	Vater	Preuß. Seit Mitte Jahr 1873 für arbeiten.
2	Julia Friederika Brodzina geb. Winter	27 . .		Mutter	&c.
3	Josephine Carlotta Brodzina	4 15 März 1869		Tochter	&c.
4	Nelly Margaretha Brodzina	2 15 April 1871		Tochter	&c.
5	Lina Anna Haltig	17 . .	Kaufmädchen		&c.
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					

VerzeichnißSeligmann Trier

der zur Haushaltung des Seligmann Trier gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre.   gg.   Monat   Jähr.			
1	Seligmann Trier	56	Metzger	Vater	Preuße
2	Filia Trier	42		Mutter	"
3	Bertha Trier	12 8 Jan 1861	Tochter	"	
4	Simon Trier	54	Metzger Gesell	"	
5	Paula Kaffau	21	" Capelle	"	
6	Philip Martin	16	Magd	"	
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Rühe,  
Jungvieh (Kinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteinerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassenstein-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhalter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassenstein-Gesetz im Interesse aller Klassensteinerpflchtigen liegt, daß keine Klassensteinerpflchtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Funkel Trier* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbaude angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Funkel Trier</i>	56	<i>Metzger</i>		<i>Franz</i>
2	<i>Konrad Trier</i>	36			"
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Coblenzer Straße No. 32 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Fräulein Joh. Baldus gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t :  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat	Jahr			
1	Johann Baldus	36	.	.	Angestellter	Mitarbeiter	Königlich
2	Maria Baldus	34	.	.	.	Mutter	*
3	Felix August Baldus	9	27	Januar 1865	.	Sohn	*
4	Elisabeth Baldus	6	22	Januar 1867	.	Tochter	*
5	Anna Charlotte Baldus	4	30	Sept. 1869	.	Tochter	*
6	Anna Auguste Baldus	2	19	Dez. 1877	.	Tochter	*
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Paul Günther Grobelsky gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Bor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Zah. Jahre.	Monat	Jahr	Gewerbe.
1	<u>Paul Grobelsky</u>	30	.	.	<u>Hausmann</u>
2	<u>Rosina Grobelsky</u>	26	.	.	<u>16. Nov. 1854</u>
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Konrad Käster gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling etc., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Zimmer-	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Zimmer-					
1	<u>Konrad Käster</u>	39	<u>Hausmeister</u>	<u>Vater</u>	<u>Deutschland, geboren 1844</u>
2	<u>Margaretha Käster</u>	44	<u>Mutter</u>	<u>geb. am 3. November 1859</u>	
3	<u>Gustav Käster</u>	7 Jahre 1866	<u>Knecht</u>		
4	<u>Georg Käster</u>	5 März 1868	<u>Tochter</u>		
5	<u>Friederike Käster</u>	11 April 1870	<u>Kochin</u>		
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

## Verzeichniß

Karl Bernd

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling sc.nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Zimmer-	1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre.   Monat   Jahr	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1		Karl Bernd			Tagejahr	
2		Carl Bernd				
3		Karl Bernd	1859 14. Mon 13			
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

## Verzeichniß

Vand und Weller

der zur Haushaltung des Vand und Weller gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	§	Men.			
1	Ludwig Weller					Gesamtwirthschaft Weller	
2	Elise Weller					Mutter	
3	Kinder auf Weller 1857 22 April 16					Tochter	
4	Wolfram Weller 1862 16 Del: 10					Knecht	
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Fielaustr.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Elisabeth. Wib. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
			Jahre.			
1	<u>Elisabeth. Wib.</u>					
2	<u>Julia. Wib.</u>	1855 18 Februar 13				
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Magnoli. Guts gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
			Jahre.	33	32	31	30
1	<u>Magnoli. Guts</u>						
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

## Verzeichniß

Fah: Gambert

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Berbaude angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.  Jahre. Jahr	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	6. Nationalität:  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Fah: Gambert	36	Zimmermann	Klebar	Preußen
2	Kurf: Gambert	31		Blüthner	Alto
3	Maur: Gambert	23 Februar 1873		Leffler	Alto
4	Voschfina Gambert	27 März 1853		Mayr	Alto
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best Ems Coblenzer Straße No. 34, wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Franz Hillebrand gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.			4.	5.	6.
		Al ter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Jahre.	Zag. Monat Jahr.		Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<b>Vor- und Zunamen:</b>  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)						
2	<u>Franz Hillebrand</u> 44/35				<u>Arbeiter</u>	<u>Mutter</u>	<u>Preuße</u> .
3	<u>Oties Hillebrand</u> 45/26					<u>Mutter</u>	
4	<u>Auguste Hillebrand</u> 18/13				"	<u>Tochter</u>	
5	<u>Karl Hillebrand</u> 14/12/1839				"	<u>Sohn</u>	
6	<u>Adam Kunst</u> 15/16 Nov. 1838				"	<u>Pflegakind</u>	
7	<u>Liesette Maas</u> 89/40				<u>Arbeiterin</u>	<u>Pensionärin</u>	
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt: *mifft*

*mifft* Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

*mifft* Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Rühe,

Jungvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

*Gm*

*Doer*

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben hat,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**)

in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gm's, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein Eigentum von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Käffchen Schmidt gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Kökkin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling etc.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Ziffern. Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. (Jahre. Tag. Monat. Jahr.)	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Käffchen Schmidt</u>	23		<u>Kleinmeierin</u>	<u>Tüftler</u>	<u>Preissen</u>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

**V e r z e i c h n i s**

der zur Haushaltung des *Pfl. Dinz Wiktoria* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Pauline Dinz</i>	60			<i>Wiktoria</i> <i>Preußin</i>
2	<i>Katharina Dinz</i>	26			<i>Zwifler</i> "
3	<i>Carl Dinz</i>	24	<i>Küfer</i>	<i>Kaufm.</i>	"
4	<i>Ludwig Dinz</i>	21		<i>Zwifler</i>	"
5	<i>Johann Dinz</i>	18		<i>Kaufm.</i>	"
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Rühe,

Jungvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben hat,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuervollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, sicer diejenigen, welche zur Zeit der Beratung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuervollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherriger zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmös, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigentl. des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfürsorge wirtschaften oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Besteckfabrikant Straße No. 36 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Lork

gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Karl Lork	30	Lädtner	Vater	Preuße
2	Margaretha Lork	25		Mutter	"
3	Johanna Lork	19. Januar 1870	Tastatur	"	
4	Franzis Lork	20. Mai 1873	Wohn	"	
5	Joseph Lork	58	Lädtner	Vater	"
6	Marie Lork	53		Mutter	"
7	Joseph Lork	13. Aug. 1857	Wohn	"	
8	Gustav Lork	20		Magd	"
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Rühe,  
Jungvieh (Kinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrolle die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Tafelaranten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zu Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best  
Dokument

Straße No. 36 wohnhaft.

# Verzeichniß

Peter Goffmann

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Peter Goffmann	52	Sof	Mutter	Preuße
2	Dorf Goffmann	45		Mutter	Vito
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Koblenz-Born  
Straße No. 32 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kirch Jürgen gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksnacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alte r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutlichen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Kirch Jürgen	18	Kaufm.	Vater	Preuß.
2.	Margaretha Jürgen	33		Mutter	" "
3.	Kirch Jürgen	16	Zapfleins	Sohn	" "
4.	Georg Jürgen	30 September 13		Tochter	" "
5.	Julius Jürgen	18 Januar 8		Tochter	" "
6.	Wilhelmine Müller	18		Gesetzess.	" "
7.	Hippolytus Lienau	29	Gefall		" "
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Koblenzstraße Straße No. 38 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Felix Schmitz Wittenau gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Felix Schmitz</u>	<u>61</u>		<u>Wittenau</u>	<u>Französisch</u>
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best  
Coblenzer Straße No. 37a wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Gastwirths R. Andree gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1.	2.	3. Al ter Geburts tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenscha f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N ationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Best

Coblenzer

Straße No. 37 b wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jacob Mathias Bliersbach gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geßelle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1	Jacob Mathias Bliersbach.	33 11 März 1840	Kaufmann	Vater	Preuss
2	Maria Anna Bliersbach.	36 9 Februar 1839.	Küch	Mutter	d.
3	Peter Joseph Bliersbach.	4 26 Februar 1869.	Post	d.	d.
4	Joh. Michael Jacob Math. Bliersbach	3 14 Juli 1870.	d.	d.	d.
5	Bertha Scholten	17 21 August 1856.	Mary.	d.	
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

## Verzeichniß

Soh.: Wilhelm Körger

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 geselle, Schreinerlehrling &c.,  
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:
	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Zahre.   Monat.   Tag.			
1	Wilhelm Körger	65. 2. Okt. 1827	Armeier	Vater	Preuse
2	Catharinae Borgoratha Körger	52. 18 April 1821	"	Mutter	id.
3	Eduard	19. 13 October 1853	"	Tochter	R.
4	Carl Körger	13. 1 Decbr. 1859	"	Sohn	H.
5	Peter Körger	19. 25 Aug. 1857	Armeier	Geselle	Darmstädter.
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Peter Tatarsyj*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knecht, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bietet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Peter Tatarsyj</i>	30. 20. Mai 1843	Hausmeister	Vater	Preuse
2	<i>Johanna Tatarsyj</i>	22. 25. Sept. 1850		Mutter	I.
3	<i>Maria Tatarsyj</i>	1. 29. Aug. 1872		Tochter	I.
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best Obblanzust

Straße No. 37 Ab wohnhaft.

# Verzeichniss

der zur Haushaltung des Gesamn Grimmermann gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Kächin, Diener, Schlosser-geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtsdag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. J. G. Monat. Jahr.			
1.	<u>Gesamn</u> <u>Grimmermann</u>	59 .	<u>Werkmeister</u> <u>Werkmeister</u>	<u>Mutter</u>	<u>Preußen</u>
2.	<u>Marie</u> <u>Gesamn</u> <u>Grimmermann</u>	42 .	.	<u>Mutter</u>	<u>Preußen</u>
3.	<u>Georg</u> <u>Grimmermann</u> )	12 20 Januar 1861	.	<u>Sohn</u>	<u>Preußen</u>
4.	<u>Gesamn</u> <u>Grimmermann</u> )	3 18 October 1870	.	<u>Tochter</u>	<u>Preußen</u>
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Bieblauzow Straße No. 38 wohnhaft. in Fuß.

# Verzeichniss

der zur Haushaltung des *Johann & Rosanna Raffman* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-geselle, Schreinerlehrling sc., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	§	Monat			
1	<i>Johann Raffman</i>	54				<i>Mitfrau</i>	<i>Franziska</i>
2	<i>Rosanna Raffman</i>	20			<i>Kugeljungfer</i>	<i>Rosa</i>	
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Gest Coblenzer Straße No. 38 wohnhaft. Februar

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Friedrich Schäffer gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmädchen, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<b>Vor- und Zunamen:</b> <i>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</i>				
1.	<u>Friedrich Schäffer</u>	38		<u>Zugläufer</u>	<u>Mutter</u>
2.	<u>Barbara Schäffer</u>	35			<u>Mutter</u>
3.	<u>Bartholomäus Schäffer</u>	18	7	<u>Knecht</u>	
4.	<u>Friedrich Schäffer</u>	8	3	<u>Knecht</u>	
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

## Verzeichniss

der zur Haushaltung des Jurij Pinow Ziegler gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Jurij Pinow</u>	35	<u>Ziegler</u>	<u>Vater</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Kofferiorius Pinow</u>	36		<u>Mutter</u>	
3	<u>Wojciech Pinow</u>	9 11 2		<u>Tochter</u>	
4	<u>Jurij Pinow</u>	4 8		<u>Tochter</u>	
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Zeit Coblenzerstrasse

Straße No. 38 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Fischer auf Rosenburg gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle; Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.			4.	5.	6.
		Alte r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.			Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Vor- und Zunamen:</u>  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	24.			<u>Wittmann</u> <u>(Lariz)</u>		<u>Königgr.</u>
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

# Verzeichniss

der zur Haushaltung des Johann Ziemann und Ako. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t :  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Ja h r	Mo n a t	J a h r			
1	<u>Johann Ziemann und Ako.</u>	36			<u>Kaufmann</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuse</u>
2	<u>Elisabeth Ziemann</u>	24				<u>Mutter</u>	
3	<u>Karin Hoffmann</u>	*	6	7	<u>Knecht</u>		
4	<u>Friedrich Ziemann</u>		9	4	<u>1</u>	<u>Vater</u>	
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Best. in Ems. Coblenzer - Straße No. 38. & wohnhaft.

# Verzeichniß

## Ferdinand Gustav Lotz

der zur Haushaltung des Ferdinand Gustav Lotz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Jahr.   3. Monat.   4. Jahr.			
1	Ferd. Gustav Lotz 58.		grundstücksherr	Vater	Königl. Preußen
2	Susanna Lotz 43.			Mutter	N
3	Rudolph Lotz 13. 15. Mai 1860.	13. 15. Mai 1860.	Schüler	Tochter	N
4	Adolph Lotz 3. 19. Jan. 1870.	3. 19. Jan. 1870.		Tochter	N
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Büllengasse Straße No. 38. b, wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des *Joseph Schrod*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Keglin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre.   Monat.   Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Joseph Schrod</i>	54	Gesell	Hausv	Preuse 1819.
2	<i>Katarina Schrod</i>	53		Mutter	
3	<i>Louis Schrod</i>	19	Gesell	Toch	
4	<i>Sebastian Schrod</i>	12 18 July 1861.		Toch	
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best  
Doblangen - Straße No. 38 C wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Dam Strelitz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alte r Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre.   Monat.   Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Dam Strelitz</u>				
2	<u>Josephine Strelitz</u>				
3	<u>Am. Strelitz</u> 1803 6. März				
4	<u>Dam Strelitz</u> 1807 4. April				
5	<u>Josephine Strelitz</u> 1822 16 Januar				
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- / Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
/ Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Rinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,  
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und  
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.  
Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach  
durch die Klassensteuertrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Herauslegung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitaleigentum ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Coblenzstraße, Straße No. 35c wohnhaft.

## Verzeichniß

### Georg Braun

er zur Haushaltung des Vor- und Zunamens, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Koch Diener Schloßergeselle &c.	6. Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	Georg Braun 34			Kaufmann		Preuse
2	Sophie Braun 29			Coffem		
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Koblenz

Straße No. 39 wohnhaft.

## Verzeichniß

er zur Handhaltung des Franz Lerk gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  (Man schreibe die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	4. S t a n d oder  G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t :  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staat ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Karl Lerk			Lederarbeiter		Lederwarenfabrik Coburg
2	Franz Lerk	1864		Mägler	Hörer	
3	Klara Lerk			Wirth	Mutter	
4	Karl Lerk	1861	20. Januar		Leder	
5	Franz Lerk	1864	7. April		Leder	
6	Gramma Goffmann			Mäglerin		Gefertigung von Gefäßen für Fabriken
7	Klara Goffmann			Mägler		Überprüfung von Gütern
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Best *fünf Coblenz* Straße No. 39 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Wilhelm Jangroff* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.  Jahre.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.  Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Wilhelm Jangroff	39		Kleffau	Vater	Preuß.
2	Maria Jangroff	36			Mutter	
3	Violotta Wank	11 27. Juni 1862		Kleffau	Sohn	
4	Wilhelm Jangroff	6 13. Januar 1867			Tochter	
5	August Jangroff	2 6. März 1871			Wife	
6	Maria Jangroff	2 6. März 1871			Daughter	
7	Franziska Jangroff	7. Juni 1873			Daughter	
8	Carl William	17			Geselle	Preuß.
9	Takob Kühnig	15 5. August 1858			Lafelung	Preuß.
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Rösser),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht gezogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Nollen einzutragen sind,

werden die Haushaltseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein Eigentum von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Haushaltswirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best *und Coblenz* zu Straße No. 39 wohnhaft.

# Verzeichniß

er zur Haushaltung des *Louis und Anna Künneke* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Louis und Anna Künneke</i>	24		<i>Zimmermeister</i>		<i>Preuße</i> , geboren am Samstag den Juli 1873.
2	<i>Karl Künneke</i>	30				
3	<i>Anna Künneke</i>					
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Christian Schupp E

gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Christian Schupp	45.	Mitarbeiter	Natur	
2	Maria Schupp	46.		Mutter	)
3	Philipp Schupp	20.		Tochter	Frankreich.
4	Mario Schupp	16.		Tochter	
5	Carl Schupp	3. Sept. 1867.		Tochter.	
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

*Zeh* Coblenzer Straße No. 39. 6 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Kloßwarenmüsters Louis Ulrichs* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder auserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Al ter Geburstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Tag</u> <u>Monat</u> <u>Jahr</u>	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder auserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Louis Ulrichs	26	Kloßwaren-Maister			Posenjäger seit 1. Oktober 1872 für wohnhaft.
2	Caroline Ulrichs	27	Tochter L. Ulrichs			seit geboren.
3	Carl Ulrichs	17	Kloßwaren-Gefall			Posenjäger, seit 1. Oktober 1872 für.
4	Reinhard Anders		Kloßwaren-Gefall			Posenjäger, seit 1 April 1873 für.
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

1. Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
1. Lehrlinge.

Au Vieh wird gehalten:

- Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpfundernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben hält,  
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und  
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfällige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Herner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewohlung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht derselben sind (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine steuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpfundernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seitdem sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Freiheitshärt oder Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunds oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des David Herz, gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	1. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
			Jahre.	§ Mon. Jahr.		
1	<u>David Herz</u>	<u>38</u>			<u>Kochmeister Kattau</u>	
2	<u>Elisabeth Herz</u>	<u>40</u>			<u>Mutter</u>	<u>Wauwilf Kattau</u>
3	<u>Wilhelm Herz</u>	<u>11</u>			<u>Sohn</u>	
4	<u>Julius Herz</u>	<u>9</u>			<u>Sohn</u>	
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Eckblattstraße No. 40 wohnhaft.

# Verzeichniß

*Joh Landgraff Müller*

er zur Haushaltung des ... gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leßlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  (Man schreibt die Jahre.)	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:		
					1.	2.	3.
1	<i>Anna Landgraff</i>	39.	<i>Taylor</i>	<i>Mutter</i>	<i>Preuß.</i>		
2	<i>Charlotte Landgraff</i>	15.	<i>Ligalow</i>	<i>Tochter</i>			
3	<i>Lipka Landgraff</i>	12 21 May 1861		<i>Tochter</i>			
4	<i>Wilhelmine Landgraff</i>	11 18 Februar 1866		<i>Tochter</i>			
5	<i>Katharina Landgraff</i>	9 21 Mai 1864		<i>Tochter</i>			
6	<i>Ferdinand Landgraff</i>	6 8 Juni 1867		<i>Tochter</i>			
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Coblenz Straße No. 41 wohnhaft. *Caro*

# Verzeichniß

## Katharina Schippel

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansnicht, Köchin, Diener, Schloß-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre.   Monat.   Tag.			
1. Katharina Pfeiffer.		Pfarrer	Pfarrer	Preuß.
2. Ida Pfeiffer.			Mutter	
3. Carl. Pfeiffer. 14. 26. Nov. 1858			Tochter	
4. Charlotte Pfeiffer. 8. 13. Jan. 1863			Tochter	
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

~~unter Erklangen w~~ Straße No. 41a wohnhaft. ~~Am 1.~~

# Verzeichniß

zur Haushaltung des ~~er~~ Glyndorff'schen Wohnumm gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansnicht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Zahre.   J   M   J			
1. <u>Glyndorff'sche Wohnumm</u>	149.		<u>Herr</u> .	<u>Königl. S.</u>
2. <u>Karlina Wohnumm</u>	14. 16 Jnni 1837.		<u>Frau</u> .	
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

*Oberhausen* Straße No. 41a wohnhaft. *Club*

# Verzeichniß

zur Haushaltung des *Georg Kühl* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knacht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <i>gg</i> <i>mm</i> <i>jj</i>			
1. <i>Georg Kühl</i>	57.	Taylor. <i>Herrn.</i>		Preuße.
2. <i>Karoline Kühl.</i>	47.		Mutter	
3. <i>Elisina Kühl.</i>	27.	Wauwau. <i>Sofa.</i>		
4. <i>Rufarina Kühl.</i>	23.		Taylor.	
5. <i>Elisina Kühl</i>	18.		Zugfrau.	
6. <i>Georg Kühl.</i>	15. 20 April 1858.		Sohn.	
7. <i>Karoline Kühl</i>	10. 2. September 1863.		Enkelin.	
8. <i>Werner Kühl.</i>	8. 9. Juli. 1865.		Sohn.	
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Bethausen Straße Nr. 44 wohhaft.

# Verzeichniß

für zur Haushaltung der Kinder der Carl Sauerland gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutlichen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre.   Monat.   Jahr.			
Sauerland Carl 23. 5. 52				
2. Röghau 19	"	Mann	Tofn	"
3. Gustav	9. 8. 1862	1862		"
4. Käffelau	8. 23. 1885		Tofn	"
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

in der Siedlung

Straße No. 41a. wohnhaft. Februar.

# Verzeichniss

zur Haushaltung des Familie Grunau gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsdag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)	Jahre. <u>§</u> <u>¶</u> <u>¶</u>			
1. <u>Felix Grunau</u>	54.	<u>Landwirt</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuß.</u>
2. <u>Friedrich Grunau</u>	49.		<u>Mutter</u>	
3. <u>Wilhelmine Grunau</u>	24.		<u>Tochter</u>	
4. <u>Jakob Grunau</u>	21	<u>Hausm</u>	<u>Tochter</u>	
5. <u>Anna Grunau</u>	16		<u>Tochter</u>	
6. <u>Prinzessin Grunau</u>	12 14. Oktober 1860.		<u>Tochter</u>	
7. <u>Rudolf Grunau</u>	10 11. August 1862		<u>Tochter</u>	
8. <u>Wilhelmine Grunau</u>	Fr. 11. März 1866		<u>Tochter</u>	
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

in der Koblenzer Straße No. 412 wohnhaft. Ers.

# Verzeichniß Familien Weier

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßer-  
geselle, Schreinerlehrling &c.

der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Maed Gefelle u.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahrg. Tag Monat Jahr	G e w e r b e . Jahrg. Tag Monat Jahr		

1. Wilhelm Weier.	52	Feststeller	Vater	Preuse
2. Elise Weier.	38		Mutter	
3. Maria Weier.	18.		Tochter	
4. Wilhelmine Weier.	16 8 October 1859		Tochter	
5. Luise Weier.	14 30 June 1859.		Tochter	
6. Fritolin Weier.	8. 8 November 1865		Tochter	
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Lebenzer Straße No. 41a wohnhaft. fmb

## Verzeichniß

zur Haushaltung des Philip Knoll gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknacht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man hütet die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Gewerbe.		

1	<u>Philip Knoll</u>	<u>28</u>	<u>Fagelbau</u>	<u>Preuß.</u>
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

Glemyngsdorf Straße No. 418 wohnhaft. Comis.

## Verzeichniß

zur Haushaltung des *Kernan und Weiß* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, auf der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksnicht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder auserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

L.	2.	3.	4.	5.	6.
Zählnr.	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. Monat. Jahr.</small>	Stand oder <small>Gewerbe.</small>	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder auserdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	Johann Weiß	34		Wirtscha. Brotknech.	Preuß.
2	Wilhelmine Weiß	30	X	{ Mutter	
3	Vivian Weiß	X	8	Wirtsh.	
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Coblenzer Vorstadt  
Straße No. 218 wohnhaft.

## Verzeichniß

zur Haushaltung des Johann Ring gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, auf der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Berbaude angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

L.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. Monat. Jahr.</small>	4. S t a n d oder <small>Gewerbe.</small>	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Johann Ring</u>	22 15 November	<u>Gärtner</u>	<u>Mitarbeiter</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Maria Ring</u>	20 1 Dezember	—	<u>Mutter</u>	
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

*Lab*  
*Wolfgang Haas* Straße No. 418, wohnhaft.

## Verzeichniß

zur Haushaltung des *August Haas* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- · geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1	<i>August Haas</i> 62	<i>Soyorum</i>	<i>Kaufm.</i>	<i>Frankfurt</i>
2	<i>Katharine Haas</i> 46	<i>Oppheim</i>	<i>Mildd.</i>	
3	<i>Luisa Haas</i> 24	<i>Zimmerhof</i>	<i>Kaufm.</i>	
4	<i>Elisanna Haas</i> 18	<i>vom Grub</i>	<i>Kaufm.</i>	
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

Ecklenzstrasse Straße No. 416 wohnhaft.

## Verzeichniß

er zur Haushaltung des Oskar Lüke gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßer-  
geselle, Schreinergeselle, Schreinerlehrling u. c.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1.		Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre. Jug. Monat.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1		<u>Oskar Lüke</u>	34		<u>Kaufleutnant</u>	<u>Mutter</u>	
2		<u>Marie Lüke</u>	28		<u>Kaufleute</u>	<u>Mutter</u>	
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Coblenz Straße No. 42 wohnhaft.

# Verzeichniß

## Hausliche Familie Herbel

er zur Haushaltung des Zunamens, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Karl Herbel	39		Mühlebauer	Walter	Brüsse.
2	Magdal. Herbel	30			Walter	
3	Martin Herbel	6 8 März 1872			Rosa	
4	Louis Herbel	2 26 November 1870			Rosa	
5	Maria Herbel	2 24 Februar 1873			Kaufm.	
6	Wih. Baasch.				Gefalle	
7	Wih. Heinzow					
8	Karl. Haaten.					
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:



Gehilfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)



Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Sauvieh (Kinder, Räber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzeltastenrunden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haft,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehöriger steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewölfung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzeltastenrunden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

## Taivb Geller

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Ber- und  
 Zunamens, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Knecht, Diener, Schlosser-  
 geselle, Schreinerlehrling &c.,  
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alte r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Taivb Geller		W. 453.8 D. 1819 Taglauer	Man		Preußen
2	Albert Taivb		13 9 Okt. 1860 Tofu			
3	Carl Philipp		11 26 Januar 1862 Tofu			
4	Charlotte Andoni		10 7 Okt. 1863 Tofu			
5	Albert Taivb		6 10 Mai 1867 Tofu			
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

*Ems* *Colberg* Straße No. 42 wohnhaft. *Ems*

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Karl Glasman* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:			Nationalität:		
		Alte r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	
		Jahre. Tag. Monat. Jahr.			
1	<i>Carl Glasman</i>	57 11. Juni 1816	<i>Kaufm.</i>	Mann	<i>Preußen</i>
2	<i>Chararina Glasman</i>	48 13. September 1823	✓	frau	✓
3	<i>Carl Glasmann</i>	27 26. October 1846	<i>Kaufm.</i>	Kaufm.	✓
4	<i>Heinrich Glasman</i>	20 19. October 1853	✓	Kaufm.	✓
5	<i>Fiederich Glasman</i>	14 22. Mai 1859	✓	Kaufm.	✓
6	<i>Christian Glasman</i>	10 6. Mai 1863	<i>Kaufm.</i>	Kaufm.	✓
7	<i>Gaiel Glasman</i>	47 8. October 1824	<i>Kaufm.</i>	Kaufm.	✓
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt: *Fürst*  
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:  
*P* Pferde,  
*O* Ochsen,  
*K* Kühe,  
*J* Jungküch (Kinder, Kälber),  
*S* Schafe,  
*S* Schweine,  
*H* Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstüds oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehöriger steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Häuseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbeförderer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesche im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesches vom 25. Mai 1873 sind fünfig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigentl. des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat wirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Just  
Koblenz  
Straße No. 1 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Prinzessin Friederike gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knecht, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.  Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle sc.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Prinzessin Friederike</u>	42	<u>Königin</u>	<u>Mutter</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Marie</u>	36	~	<u>Mutter</u>	—
3	<u>Wilhelm</u>	13 2 <u>Juli</u> 1869	~	<u>Vater</u>	—
4	<u>Friederike</u>	10 16 <u>Juni</u> 1869	~	~	—
5	<u>Albert</u>	8 30 <u>Juni</u> 1869	~	~	—
6	<u>Eduard</u>	4 15 <u>Juli</u> 1870	~	~	—
7	<u>Lina</u>	7 <u>Januar</u> 1872	<u>Knecht</u>	~	—
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Vorherlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassischen Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhöriger zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden nur so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaatwirtschaft oder aus Gründen oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben,

Jest *fuss* Polizeyamt · Straße No. *4* wohnhaft. *fuss*

# Verzeichniss

der zur Haushaltung des *Florinda Lemler* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Vor- und Zunamen:</i>  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	<i>Florinda Lemler</i>	<i>17 Mai 1816</i>	<i>Mutter</i>	<i>Preusen</i>
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Sagt

Lobkunz — Straße No. 4 wohnhaft.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Land gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutischen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Johann Land</u>	28	—	<u>Kaufm. Mann</u>	<u>Franke</u>	
2	<u>Zofia Roth</u>	26	—	<u>Iwaria</u>	<u>—</u>	
3	<u>Dr. Winnig</u>	20	—	<u>Winnig Gaffal</u>	<u>Franke.</u>	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

1 Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

Au Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Rühe,  
Jungviech (Kinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Feder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnißte betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhüster zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmös, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Untereßtzer- und Gemeindehande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.